

RS Nr. 1650/2017
VP-I
Oktober 2017

Sondereinbarung - Vorgehen bei nicht vertraglich geregelten Laborleistungen

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

in Oberösterreich gibt es im Rahmen der Laborleistungen bei den § 2-Kassen seit vielen Jahren das System, dass viele Leistungen, die nicht in der Honorarordnung enthalten sind, in einer eigenen Vereinbarung geregelt sind und die Erbringung dieser Leistungen auch von der Kasse bezahlt wird.



Da die Sondereinbarung bzw. sämtliche Laborparameter ständigen Neuerungen unterliegen, ist es nun, unter Federführung des Fachgruppenvertreters MR Dr. Gerhard Schobesberger, gelungen, in intensiven Gesprächen zwischen ÄK und Kasse die Sondereinbarung zu aktualisieren und einer generellen Überarbeitung zuzuführen. Einige der Parameter, die bisher in der Sondereinbarung enthalten waren, sind mittlerweile medizinisch obsolet und wurden daher zur Gänze gestrichen. Andere Parameter sind mit 01. Juli 2017 in die Honorarordnung aufgenommen worden. Die entsprechenden Positionen waren als Anlage 3 im Rundschreiben Nr. 1621/2017 über den Honorarabschluss 2016 bei den § 2-Kassen bereits enthalten. Die Übrigen sind in der Sondereinbarung verblieben, wobei diese medizinisch aktualisiert wurden und es dabei auch gelungen ist, die dort geregelten Parameter massiv zu verkürzen und übersichtlicher zu machen.

Wir dürfen Ihnen daher als Beilage die „5. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Honorierung von Laborleistungen, die in der Honorarordnung nicht enthalten sind“ übermitteln.

Vorgehen bei nicht vertraglich geregelten Laborleistungen

Dieser Zusatzvereinbarung ist unter § 2 auch zu entnehmen, dass über Leistungen, die weder in der Honorarordnung noch in der Zusatzvereinbarung enthalten sind, einmal jährlich gemeinsam von ÄK und Kasse vereinbart wird, ob und zu welchen Tarifen diese Leistungen honoriert werden. Dabei handelt es sich regelmäßig nur um Einzelfälle. Das Risiko der Nichthonorierung einer erbrachten Leistung trägt der Vertragsfacharzt für Labormedizin.

Es ist somit ausgeschlossen, dass für Laborleistungen Privathonorare verlangt werden können, sofern diese Leistung im Rahmen der Krankenbehandlung erbracht wird. Für Leistungen außerhalb einer Krankenbehandlung ist eine Privatverrechnung möglich.

Ergeht an alle Vertragsfachärzte für Labormedizin

Ein Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich und der O.Ö. § 2 Krankenversicherungsträger

Da es vorkommen kann, dass der Zuweiser die Spezialregelungen im Laborbereich nicht kennt, und es durchaus verständlich ist, dass das Labor das Risiko einer Nichthonorierung der Leistungen nicht eingehen will, zumal das Labor ja die Leistung nicht veranlasst hat, haben ÄK und Kasse vereinbart, dass im Zweifelsfall **vor dem Erbringen der Leistung die Frage der Krankenbehandlung durch Kontaktaufnahme mit der Kasse geklärt werden kann**. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall per Mail oder telefonisch an das Sekretariat der Abteilung Behandlungsökonomie, sekretariat.boe@oegkk.at, 05 7807 – 102000.

Die Kasse wird sich um eine rasche Klärung bemühen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Dr. Daniela Braza, Braza@aekoee.at, 0732-778371-300
Mag. Seyfullah Cakir, Cakir@aekoee.at, 0732-778371-300
Mag. Barbara Hauer, Hauer@aekoee.at, 0732-778371-300

OÖGKK

Regelung:

Marion Fischer, Marion.Fischer@oegkk.at, 05 7807 – 104813

Fragen zum Vorliegen einer Krankenbehandlung:

sekretariat.boe@oegkk.at, 05 7807 – 102000

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Gerhard Schobesberger
*Fachgruppenvertreter
Medizinische und Chemische Labordiagnostik*

MR Dr. Wolfgang Ziegler
*Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte*

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Zif. 2 lit. A ASVG

**5. Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung über die Honorierung von Laborleistungen,
die in der Honorarordnung nicht enthalten sind**

Abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für OÖ und
den OÖ § 2-Krankenversicherungsträgern
am 31. März 2017.

Die zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse gemäß Punkt 1 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen für Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Abschnitt VII der Honorarordnung enthaltenen Laborleistungen abgeschlossene Vereinbarung vom 5.7.1989 wird mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die nachstehenden Laborleistungen können von den Vertragsfachärzten für medizinische und chemische Labordiagnostik ohne Einholung einer chefärztlichen Bewilligung zu den angeführten Tarifen mit der OÖ Gebietskrankenkasse verrechnet werden. Der Punktwert entspricht dem jeweils geltenden Punktwert für die medizinisch diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen gemäß Abschnitt VII der Honorarordnung.

Position	Erläuterungen und Indikationen	Punkte
Gruppe 1 - Morphologische Blutuntersuchungen		
2501 - Untersuchung des Sternalpunktates		135
2502 - Methämoglobin (Met - Hb)	Ind.: Toxisch hämolytische Anämie	96
Gruppe 2 - Chemische Blutuntersuchungen		
2531 - Lipidelektrophorese	Ind.: V.a. angeborene Fettstoffwechselstörungen	180
2533 - Lactat	Ind.: Erkennen von Gewebshypoxien, Prognose und Verlaufskontrolle bei Kreislaufschock, Ursachenabklärung bei metabolischen Azidosen	73
2536 - Blei	Ind.: Zur Abschätzung der Bleibelastung des Organismus bei bleiexponierten Personen (= keine Krankenbehandlung) und bei Patienten mit klinischer Symptomatik, die auf eine akute oder chronische Bleivergiftung hinweist. Im Sondervertrag AMS geregelt	268
Gruppe 3 - Enzyme		
2586 - Alkalische Leukozytenphosphatase (ALP)	Ind.: DD Chronisch myeloischer Leukämien (CML) von anderen leukämischen Reaktionen und myeloproliferativen Erkrankungen	41
Gruppe 4 - Immuno - Assay (Enzym-Basis)		
2613 - β 2-Mikroglobulin im Serum	-	199
2619 - ACTH-Stimulationstest (3 Cortisolbestimmungen)	Das notwendige Medikament ist mit dem Tarif abgegolten.	467
2620 - Dexamethason - Hemmttest (2 Cortisolbestimmungen)		215
2622 - Aldosteron		250
2628 - Gastrin		227
2629 - 17-Hydroxy-Progesteron		251
2630 - Insulin	Insulinom, Hypoglycämia factitia	227
2644 - Renin		227
2646 - Wachstumshormon (z.B. HGH human growth hormone, GH growth hormone, STH somatotropic hormone, Somatotropin)		251

Gruppe 5 - Serologisch - immunologische Untersuchungen		
2667 - Gelenkspunktat - Mikroskopische Zelldifferenzierung		112
2679 - Helicobacter Pylori Antikörper		127
Gruppe 9 - Harnuntersuchungen		
2724 - Delta-Aminolävulinsäure (ALA)		221
2728 - Mikroglobuline im Harn		78
Gruppe 12 - Stuhluntersuchungen		
2781 - Stuhlkultur auf Pilze		69
2782 - Stuhl auf Nahrung		63
Gruppe – Sonstige Untersuchungen		
2940 Homocystein	nur bei Thrombophilie u. Z.n. arterieller oder venöser Thrombose	262
2805 - Gelenkspunktat - Basisuntersuchung (Analyse auf Farbe, Viskosität, Kristalle und Zellzahl)		30

(2) Verrechenbarkeitsvoraussetzung für Hormonuntersuchungen (Pos. Nr. 2619 bis 2646) ist eine präzise Zuweisung zur Einzelhormonuntersuchung unter Angabe einer entsprechenden Begründung. Zuweisungen zu einem Hormonstatus werden nicht honoriert.

(3) Die Vertragsfachärzte für Labordiagnostik sind berechtigt und verpflichtet, im § 1 Abs. (1) angeführte Hormonuntersuchungen, die sie nicht selbst durchführen können, von Dritten durchführen zu lassen. Die Verrechnung dieser „zugekauften“ Leistungen erfolgt ausschließlich zwischen dem zuweisenden Vertragsfacharzt und der OÖ Gebietskrankenkasse nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung; dem Patienten darf auch in diesem Fall keinerlei Privathonorar in Rechnung gestellt werden. Allfällige Versandkosten sind vom Vertragsfacharzt zu übernehmen.

§ 2

(1) Vom Vertragsarzt erbrachte Leistungen, die weder im Abschnitt VII der Honorarordnung noch in dieser Vereinbarung enthalten sind, werden von der OÖ Gebietskrankenkasse unhonoriert aus den Quartalsabrechnungen entnommen und gesammelt.

(2) Zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse ist diesbezüglich spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres für die im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen zu vereinbaren, ob und zu welchen Tarifen diese Leistungen honoriert werden. Das Risiko der Nichthonorierung einer erbrachten Leistung trägt der Vertragsarzt.

(3) Die Honorierung dieser Leistungen erfolgt mit der Restzahlung für das I. Quartal des laufenden Kalenderjahres.

§ 3

Für die Verrechnung der im § 1 angeführten Leistungen gelten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vermerkt ist, vollinhaltlich die allgemeinen Bestimmungen für Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik des Abschnittes VII der Honorarordnung für praktische Ärzte und Fachärzte.

§ 4

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von der Ärztekammer für OÖ und den OÖ § 2-Krankenversicherungsträgern zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und ohne gleichzeitige Kündigung des kurativen OÖ Ärztesamtvertrages aufgekündigt werden (Möglichkeit der separaten Kündigung).

OÖ § 2-Krankenversicherungsträger
OÖ Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Der Obmann:

Der Präsident

Ärztekammer für OÖ
Der Kurienobmann:

Der Kurienobmann-Stellvertreter: